

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 25.07.2017

Gründerfreundliches Klima in Niedersachsen schaffen!

Beschluss des Landtages vom 02.02.2017 - Drs. 17/7344

Unternehmensgründungen sind der Motor moderner dynamischer Volkswirtschaften: Sie werden meist von Innovationen angetrieben und bringen neue Produkte, Dienstleistungen, Geschäftsmodelle sowie Netzwerke hervor. Sie stärken den Wettbewerb um die besten Ideen, schaffen neue Arbeitsplätze und sichern den Wohlstand in unserem Land. So gehen die großen Innovationen in der digitalen Wirtschaft weltweit von neu gegründeten jungen IT-Unternehmen aus.

Deutschlandweit geht die Zahl der Unternehmensgründungen Jahr für Jahr zurück, Wirtschaftsexperten machen dafür neben der stabilen Beschäftigungsentwicklung und zu geringem Risikokapital auch eine im Vergleich zu Ländern wie den USA eher zurückhaltende Gründerkultur in Deutschland verantwortlich. Regional und branchenbezogen gibt es im Gründungsgeschehen Unterschiede: Während die Stadtstaaten Hamburg und Berlin im Gründerquoten-Ranking vorne liegen, schneiden Flächenbundesländer wie auch Niedersachsen unterdurchschnittlich ab.

Ziel muss es sein, ein gründerfreundliches Klima in Niedersachsen zu schaffen, die Bedingungen für innovative Startups zu verbessern und die Zahl der Gründungen in Niedersachsen wieder zu erhöhen. Dazu gehören neben gezielten Förderprogrammen auch ein anderer Umgang mit gescheiterten Gründungen: Scheitern darf nicht stigmatisiert, sondern sollte als wertvolle Erfahrung auf dem Weg zum Erfolg gewertet werden. Wir brauchen eine Kultur der zweiten und dritten Chance.

Der Landtag begrüßt, dass

- das Land mit dem MikroSTARTer-Programm Existenzgründer bei Unternehmensgründungen in den ersten fünf Jahren der Geschäftstätigkeit unterstützt und Darlehen mit diesem Programm auch ohne Sicherheiten an Existenzgründerinnen und -gründer vergeben werden können,
- weiterhin mit dem Niedersachsen-Gründer-Kredit Investitions- und Betriebsmittelkredite bis zu fünf Jahre nach der Gründung von bis zu 500 000 Euro ermöglicht werden,
- die Gründerkultur durch den Gründerpreis „DurchSTARTer“ gefördert wird und Niedersachsen gerade bei den besonders innovativen und nachhaltig erfolgreichen Gründungen aus dem Bereich der Green Economy mit führend ist,
- Existenzgründungen aus der Wissenschaft mit dem EXIST-Programm des Bundes gefördert sowie Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft mit der EFRE-Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Innovationen durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen und Transferstellen unterstützt werden,
- Niedersachsen im Bundesvergleich einen Platz in der Spitzengruppe bei der Gründungsförderung der Hochschulen belegt (Ländercheck des Stifterverbandes 2014) und sich zusammen mit Sachsen den ersten Platz teilt. Auch bei der Rangliste der Bundesländer zu Gründungslehrstühlen in Deutschland nimmt Niedersachsen nach Nordrhein-Westfalen und Bayern einen der ersten Plätze ein.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. zu prüfen, wie ein Klima der zweiten und dritten Chance zu schaffen ist,
2. Startups vor allem in der Informations- und Kommunikationswirtschaft und im Bereich der Green Economy als zentralen Zukunftsbranchen zu fördern,
3. insbesondere das Potenzial der Frauen bei Unternehmensgründungen in den Blick zu nehmen,
4. interkulturelle Kompetenzen auch im Bereich der Gründerberatung zu stärken und Beratungseinrichtungen dabei zu unterstützen, für Existenzgründerinnen und -gründer unterschiedlicher Kulturkreise individuelle Beratungskonzepte zu entwickeln,
5. das Projekt Nachfolgemoderatoren zu verstetigen und dabei die Bedeutung der Unternehmensnachfolge im Gründungsmanagement stärker zu betonen,
6. zu prüfen, wie die Zahl der EXIST-Gründungsförderungen in Niedersachsen weiter gesteigert werden kann,
7. neben der EXIST-Förderung des Bundes auch landeseigene Förderinstrumente für junge, technologiebasierte oder digitale Startups in der Pre-Seed-Phase zu entwickeln,
8. zusammen mit der Kreditwirtschaft und Mezzanine-Gebern zu prüfen, wie die Finanzierungsmöglichkeiten von Startups weiter verbessert werden können,
9. zu prüfen, ob es über den bestehenden Fonds „NBeteiligung“ und das neue Förderprogramm des Bundes „INVEST-Zuschuss für Wagniskapital“ hinaus weiterer Fonds zur Finanzierung von Startups bedarf,
10. neue Möglichkeiten des Austausches zwischen Gründern und erfahrenen Unternehmern zu schaffen. Mit dem Angebot einer Gründerbegleitung kann der Zugang zu hilfreicher Expertise im Sinne eines Mentorings erleichtert werden,
11. regelmäßig Matching-Veranstaltungen zu organisieren, welche Startups mit Kapitalbedarf und möglichen Kapitalgebern zusammenbringen,
12. die Innovationsfähigkeit von Unternehmen durch die Förderung der Kooperation zwischen Unternehmen und der Wissenschaft voranzutreiben, Lehrstühle für Entrepreneurship zu unterstützen und Angebote in Lehre und Studium zur Vermittlung von Wissen rund um das Thema Gründung zu fördern,
13. Schulen zu ermutigen, den Aspekt des Unternehmertums und der Existenzgründungen in den Fächern „Wirtschaft“ in Hauptschule, Realschule sowie Oberschule und „Politik-Wirtschaft“ im Gymnasium sowie an den Berufsschulen stärker zu berücksichtigen, die Förderung des Netzwerks der Nachhaltigen Schülerfirmen fortzusetzen und die Kooperation zwischen Schulen, Unternehmen und Startups zu fördern,
14. regionale Gründerzentren und -initiativen zu unterstützen sowie
15. im Rahmen der nächsten Preisverleihung „DurchSTARTer“ einen Preis an Gründerinnen und Gründer aus dem Bereich der Green Economy auszuloben.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich gegenüber dem Bund dafür einzusetzen,

1. die Förderung von EXIST-Gründerhochschulen fortzusetzen,
2. junge Unternehmen in den ersten fünf Jahren nach Gründung von der Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge auszunehmen,
3. sich weiter für die Einführung einer FuE-Forschungsprämie für KMU einzusetzen.

Antwort der Landesregierung vom 21.07.2017

Neben den bereits etablierten Unternehmen sind Existenzgründungen und Start-ups für den Wirtschaftsstandort Niedersachsen von besonderer Bedeutung. Durch sie werden neue Impulse gesetzt und neue Arbeitsplätze geschaffen. Sie fördern und stärken die Innovationskraft. Neuer Unternehmergeist fordert bestehende Unternehmen heraus, sich weiterzuentwickeln und oft werden durch sie neue Märkte erschlossen. Es ist daher ein besonderes Anliegen der Landesregierung, durch verschiedene Angebote den Wirtschaftsstandort Niedersachsen für Existenzgründerinnen und Existenzgründer als auch Start-ups attraktiv zu gestalten.

Dies vorausgeschickt, wird zu der Landtagsentschließung folgendes ausgeführt:

Zu 1:

Es gelingt nicht immer, mit einem Geschäftsmodell, einem entwickelten Produkt oder einer Dienstleistung am Markt zu bestehen. Glücklicherweise lassen sich einige dieser Gründerinnen und Gründer, die bei der ersten Gründung nicht ausreichend Erfolg hatten, nicht entmutigen, mit einer neuen Idee erneut den Schritt in die Selbstständigkeit zu wagen. Die Landesregierung unterstützt diesen Mut, indem diesem Kreis die zur Verfügung stehenden Fördermöglichkeiten auch im Falle der Zweit- oder Drittgründung zur Verfügung stehen. Bei Veranstaltungen wie beispielsweise bei der Verleihung des Gründerpreises „DurchSTARTer“ wurde in der Vergangenheit insbesondere auf das Durchhaltevermögen gerade in Krisensituationen hingewiesen. Auch künftig wird die Landesregierung sich dafür einsetzen, dass eine nicht gelungene Gründung als Chance gesehen wird und im Falle der zweiten oder gar dritten Gründung die beteiligten Akteure die Blickrichtung in die Zukunft richten. Nur so kann den jeweiligen Gründerinnen und Gründern die erforderliche Unterstützung zu teil werden.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang zudem der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über präventive Restrukturierungsmaßnahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie 2012/30/EU“ vom 22.11.2016.

Titel III (Artikel 19 bis 23) der Richtlinie befasst sich explizit mit der „zweiten Chance für Unternehmerinnen und Unternehmer“. Der Richtlinienentwurf sieht die Schaffung eines Restschuldbefreiungsverfahrens ohne Rückzahlung eines Mindestbetrages oder eines bestimmten Prozentsatzes der Schulden vor. Die Mitgliedstaaten, in denen eine volle Entschuldung von einer teilweisen Tilgung der Schulden durch die Unternehmerin und den Unternehmer abhängig ist, sollen dabei sicherstellen, dass die diesbezügliche Tilgungspflicht der Lage der einzelnen Schuldnerin oder des einzelnen Schuldners entspricht und in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem oder seinem verfügbaren Einkommen steht. Eine entsprechende Entschuldung soll binnen drei Jahre ohne erneuten Antrag bei einer Behörde erfolgen. Zudem sollen die mit der Überschuldung teilweise einhergehenden Berufsverbote kurz ausfallen, um den Unternehmerinnen und Unternehmern eine zweite Chance zu gewähren. Artikel 22 legt hierfür jedoch auch Einschränkungen fest.

Der Bundesrat hat in seinem Beschluss vom 10. März 2017 (Drucksache 1/17) in einer Stellungnahme zur „zweiten Chance“ der o. g. Richtlinie anerkannt, dass durch eine Entschuldung durch Restschuldbefreiung für ehrliche Unternehmerinnen oder Unternehmer die unternehmerische Initiative gestärkt wird. Jedoch wird eine Frist von drei Jahren als unangemessen kurz empfunden. Je kürzer die Frist sei, desto mehr wird die Schuldnerin oder der Schuldner einen Anreiz haben, Gläubigerinnen oder Gläubiger nicht zu befriedigen. Insoweit wird seitens des Bundesrates eine Restentschuldungsfrist von mindestens fünf Jahren als sachgerecht empfunden.

Darüber hinaus empfiehlt der Bundesrat die Restschuldbefreiung von einer Mindestbefriedigungsquote für die Gläubigerinnen oder die Gläubiger abhängig zu machen, um Raum für Anreizsysteme für eine schnellere Schuldenbegleichung zu lassen. Zudem sollte eine Restschuldbefreiung ebenfalls von der individuellen Einkommenssituation der Schuldnerin oder des Schuldners mit abhängig gemacht werden. Es sollte eine Obliegenheit aufgenommen werden, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben oder sich zumindest um eine solche zu bemühen. Letztendlich wird empfohlen, dass die Schuldnerin bzw. der Schuldner an dem Restschuldbefreiungsverfahren kooperativ mit-

wirken muss. Bei einer Verletzung dieser Obliegenheiten solle ansonsten eine Restschuldbefreiung versagt werden.

Die in der Richtlinie vorgesehenen Einschränkungen sind zudem aus Sicht des Bundesrates in zeitlicher Hinsicht zu eng gefasst. Es wird empfohlen, eine einmal erteilte Restschuldbefreiung auch widerrufen zu können, sollte sich nachträglich z. B. eine vorsätzliche Verletzung der Pflichten herausstellen.

Außerdem bezweifelt der Bundesrat, dass die Koppelung der Beendigung von berufsrechtlichen Sperren an die Erteilung der Restschuldbefreiung sachgerecht ist, da solche Berufsverbote dem besonderen Schutz des Geschäftsverkehrs vor unredlichen Personen dienen und ihnen insoweit auch Sanktionscharakter zukommt. Dieser Vorschlag sollte aus Sicht des Bundesrates gänzlich entfallen. Inwieweit die Stellungnahme des Bundesrates im weiteren Verfahren Berücksichtigung findet, bleibt abzuwarten.

Zu 2:

Technologieorientierte Gründungen und Start-up-Unternehmen erfüllen eine wichtige Funktion bei der Digitalisierung und Modernisierung der Wirtschaft. Das niedersächsische Wirtschaftsministerium engagiert sich mit einem neuen Förderpaket, um die Start-up-Szene in Niedersachsen zukünftig stärker zu unterstützen. Dieses Förderpaket umfasst die Bereiche Beteiligungskapital für Start-up-Unternehmen, Förderung von Start-up-Zentren sowie das Sichtbarmachen und die Vernetzung von Start-ups in Niedersachsen.

Unter dem Namen „NSeed“ wird seit März 2017 Beteiligungskapital in Höhe von 4 Millionen Euro zur Unterstützung von Start-up-Unternehmen speziell in der Seed-Phase zur Verfügung gestellt. Die Seed-Phase, auch Vor- bzw. Gründungsphase genannt, bezeichnet die Frühfinanzierungsphase eines Start-up-Unternehmens. Die Beteiligungen erfolgen als stille und offene Beteiligungen, bei einer Beteiligungslaufzeit von sieben bis zehn Jahren, in Einzelfällen bis zwölf Jahre. Gefördert wird der wachstumsbedingte Liquiditätsbedarf, das sind Investitionen in das Anlage- oder Umlaufvermögen sowie die Umsetzung von innovativen und technologischen Ideen.

Durch die Förderung von Start-up-Zentren können Start-up-Unternehmen mehr Unterstützung in Form von Coaching und Intensivbetreuung erfahren. Das Land bietet dafür eine Anschubfinanzierung für zwei Jahre (2018 und 2019) von insgesamt 600 Tsd. Euro, also je 300 Tsd. Euro in 2018 und 2019. Damit soll der Aufbau von bis zu vier Start-up-Zentren unterstützt werden. Das Land Niedersachsen hat am 26. April 2017 seinen Förderaufruf für Start-up-Zentren gestartet. Bis zum 31. Juli 2017 können regionale Akteure Konzepte einreichen und Förderanträge bei der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) stellen.

Um den Start-up-Standort Niedersachsen deutschlandweit sichtbar zu machen, enger zu vernetzen und weiterzuentwickeln soll eine Internetplattform startup.nds.de aufgebaut werden. Die Plattform soll eine Start-up-Datenbank mit Unternehmen und Infrastrukturen schaffen und Informationen zu Start-ups in Niedersachsen beinhalten.

So führt das Land in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 das Förderprogramm MikroSTARTer (landesweit) weiter, um Gründungswilligen und kleinen und mittelständischen Unternehmen in den ersten fünf Jahren den Einstieg zu erleichtern. Im Bereich von 5 bis 25 Tsd. Euro soll das Förderprogramm Jungunternehmen ermöglichen, Fremdkapital zu erhalten.

Daneben wurde 2016 ein neuer Beteiligungsfonds „NBeteiligung“ aufgelegt, um die Eigenkapitalquote kleiner und mittlerer Unternehmen im Land zu stärken. Gespeist aus Mitteln des Landes, der EU und privaten Mitteln wird der neue Fonds bei der NKB (Kapitalbeteiligungsgesellschaft Niedersachsen, 100-Prozent-Tochter der NBank) umgesetzt.

Darüber hinaus bietet auch die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft (MBG) auf den niedersächsischen Mittelstand ausgerichtete Lösungen zur Stärkung der Mittelausstattung und Realisierung von Finanzierungsvorhaben. Dies richtet sich insbesondere auch auf den für Niedersachsen bedeutungsvollen Bereich der Innovationen.

Für Gründerinnen und Gründer steht zudem der Niedersachsen-Gründerkredit für Investitions- und Betriebsmittelkredite bis zu fünf Jahre nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit mit einem möglichen

Kreditbetrag von bis zu 500 000 Euro bereit. Auch eine Kopplung mit einer NBB-Bürgschaft ist hier möglich. Die Niedersachsen-Gründerkredite werden dabei nicht direkt von der NBank an Kreditnehmer gewährt, sondern über die Hausbanken.

Außerdem werden im zweijährigen Turnus niedersächsische Gründerpersönlichkeiten mit dem Gründerpreis „DurchSTARTer“ ausgezeichnet, die mit der Verwirklichung einer außergewöhnlichen Gründungsidee ein Unternehmen gegründet haben. Im Jahr 2017 wird zudem im Rahmen der Gründerpreisverleihung ein Sonderpreis aus der Rubrik „Green Economy“ in Höhe von 2 000 Euro ausgelobt werden.

Zu 3:

2015 waren 46,5 %¹ der Erwerbstätigen in Niedersachsen Frauen. Im Verhältnis dazu ist der Anteil von Gründerinnen und Unternehmerinnen noch vergleichsweise gering. Laut Gewerbeanzeigenstatistik wurden im Jahr 2015 35,5 %² der Existenzgründungen³ in Niedersachsen von Frauen durchgeführt, 2011 waren es 34,1 %⁴. Der Anteil von Frauen an allen unternehmerisch Selbstständigen in Niedersachsen lag 2015 bei 30,8 %⁵.

Frauen gründen Unternehmen häufiger (zunächst) im Nebenerwerb, denn sie verfügen meist über geringere finanzielle Ressourcen oder müssen ihr Gründungsvorhaben bzw. ihre Selbstständigkeit mit familiärer Verantwortung in Einklang bringen. Zwischen 2009 und 2014 haben durchschnittlich 69 % der Gründerinnen in Niedersachsen und Bremen ein Unternehmen im Nebenerwerb gegründet. Bundesweit lag der Anteil in diesem Zeitraum bei 65 %.⁶

Frauen gründen vor allem im Dienstleistungssektor und sind bei den Gründungen im Gesundheits- und Sozialwesen überproportional vertreten.

Die Steigerung der Gründungstätigkeit von Frauen ist der Landesregierung ein wichtiges Anliegen. Hierzu werden Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen entwickelt und umgesetzt. Mit zwei frauen-spezifischen Arbeitsmarktprogrammen unterstützt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung u. a. auch die Gründungsaktivitäten von Frauen.

Im Rahmen des Programms „Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt“ (FIFA) werden fünf Beratungsstellen für Existenzgründerinnen gefördert, die auf die Bedarfe von Gründerinnen spezialisiert sind. Die Beratungsstellen befinden sich in Oldenburg, Verden, Uelzen, Osnabrück und Hannover⁷. Für den Förderzeitraum 1. Juli 2016 bis 31. Dezember 2017 wurden insgesamt ca. 1,2 Millionen Euro ESF- und Landesmittel für die Beratungsstellen bewilligt.

Ergänzt wird das Unterstützungsangebot für Existenzgründerinnen durch die Beratungs- und Informationsarbeit der Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft, die im Rahmen des gleichnamigen Arbeitsmarktprogramms ebenfalls vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung gefördert werden. Die inzwischen 25 Koordinierungsstellen in vielen Regionen Niedersachsens kooperieren mit den Beratungseinrichtungen für Gründerinnen oder bieten eigene Existenzgründungsberatungen an, die sich vor allem an Berufsrückkehrerinnen richten.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung fördert die Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft in den Jahren 2017/18 mit insgesamt ca. 6,8 Millionen Euro ESF- und Landesmitteln.

Vertreterinnen der Beratungsstellen für Existenzgründerinnen und einzelne Leiterinnen der Koordinierungsstellen „Frauen und Wirtschaft“ haben sich im Jahr 2010 zu dem Netzwerk „Gründerinnen

¹ LSN Niedersachsen-Monitor 2016, S. 58.

² 3. Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Niedersachsen, S. 40.

³ Neugründungen gewerblicher Einzelunternehmen.

⁴ LSN Statistische Monatshefte Niedersachsen 04/2015, S. 164-171.

⁵ LSN Statistische Berichte Niedersachsen: Bevölkerung, Erwerbstätigkeit, Haushalt und Familien – Ergebnisse des Mikrozensus 2015, S.12.

⁶ KfW Research Nr. 111, 11/2015, S. 3.

⁷ EFA (Existenzgründungsagentur für Frauen) in Wildeshausen; Kreis Oldenburg/**Frauenstärken+** im Rahmen der Gründungsagentur Startklar GbR Verden/**Exista** - Service für Existenzgründerinnen und Unternehmerinnen Lüneburg/Uelzen/**Women in Business 5.0** Osnabrück/Gründerinnenzentrale - **GründerinnenConsult** Hannover.

kompetent beraten“ zusammengeschlossen. Dieses Netzwerk wird vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung begleitet. Ziel des Netzwerks ist, auf die spezifischen Bedarfe von Frauen in der Gründungsberatung aufmerksam zu machen und entsprechende Qualitätsstandards in der Beratungspraxis zu implementieren. Dazu werden jährlich Fachtagungen mit Gründungsexpertinnen und -experten zahlreicher Institutionen zu verschiedenen Themen durchgeführt. Im September 2016 fand zuletzt eine Veranstaltung mit dem Titel „Generation Y - Existenzgründung als Perspektive für junge Frauen“ statt.

Im Rahmen der diesjährigen Fachtagung sollen verschiedene Finanzierungsmöglichkeiten für Existenzgründungen dargestellt und auch die jeweilige Beteiligung von Frauen und Männern an den einzelnen Förderinstrumenten diskutiert werden.

Die vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung geförderte Beratungsstelle „Gründerinnen-Consult“ in Hannover organisiert - auch mit finanzieller Beteiligung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und der Stadt Hannover - jährlich abwechselnd den branchenspezifischen „Niedersächsischen Unternehmerinnentag“ und den themenspezifischen „Niedersächsischen Unternehmerinnenkongress“. Ziele sind die Vermittlung von Informationen, der Austausch in Netzwerken und insbesondere das Aufzeigen von Best-Practice-Beispielen. Im Jahr 2016 stand mit dem Kongress „GO DIGITAL“ das Thema Digitalisierung im Fokus. Mit dem diesjährigen branchenbezogenen Kongress soll nun daran anschließend das Digitalisierungspotenzial der Dienstleistungsbranche im Vordergrund stehen.

Den teilnehmenden Unternehmerinnen und Gründerinnen werden im Rahmen der Kongresse u. a. Möglichkeiten aufgezeigt, wie sie ihr Unternehmen optimieren und zukunftsfähig gestalten können. Dafür berichten bereits erfolgreiche Unternehmerinnen praxisnah von ihren Erfahrungen und bieten den Teilnehmerinnen damit wichtige Impulse für ihr eigenes berufliches Vorhaben.

Zu 4:

Die NBank geht aktiv auf die Stellen des Landesnetzwerkes für Integration durch Qualifizierung (IQ-Netzwerk Niedersachsen) und die Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit zu und steht in ständigem Austausch mit den Koordinierungsstellen, um Hilfestellungen bei Beratungen für Gründerinnen und Gründer unterschiedlicher Kulturkreise zu geben. Konkret wurde die Produktinfo für den MikroSTARTer in leichter Sprache verfasst, um Menschen verschiedenster Herkunft besser zu erreichen.

Zurzeit schreibt die NBank noch einmal gezielt Banken an, damit diese bei ihren Beratungen konkret auf den MikroSTARTer verweisen können.

Zu 5:

Im Rahmen der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Einsatzes von Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolgemoderatoren“ unterstützt die Landesregierung mit Mitteln des Landes und aus dem EFRE den Einsatz von Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolgemoderatoren. Für die vier Projekte, die zunächst mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 2016 bewilligt wurden, wurden in der Zwischenzeit Nachfolgeprojekte bis Ende 2019 bzw. Mitte 2018 beschieden. Die Arbeit der Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolgemoderatoren wird sich somit in den Kammern weiter etablieren und festigen. Insgesamt wurden in der aktuellen Förderperiode seit 2015 bereits 1,3 Millionen Euro bewilligt.

Aktuell werden gefördert:

- eine Moderatorin in der Handwerkskammer (HWK) Osnabrück-Emsland - Grafschaft Bentheim (in Kooperation mit den HWKn Oldenburg und Ostfriesland) und
- zwei Moderatorinnen in der HWK Braunschweig-Lüneburg-Stade (ein Projekt in Kooperation mit der HWK Hildesheim-Süd-niedersachsen) sowie
- ein Moderator bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) Lüneburg und
- eine Stelle bei der HWK Hannover (Besetzung steht kurz bevor).

Zu 6:

Studierende sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der niedersächsischen Hochschulen, die eine Gründung planen, können in ihren Einrichtungen auf vielfältige Förder- und Beratungsangebote insbesondere der Technologie- und Transferstellen, Gründungszentren und Zentren für Entrepreneurship zurückgreifen. Um sie bei der Beantragung von EXIST-Gründungsförderungen und der erfolgreichen Realisierung ihrer Projekte zu unterstützen, bieten die niedersächsischen Hochschulen ihren Gründerinnen und Gründern vielfältige Fort- und Weiterbildungsangebote an, z. B. zur Erstellung eines Businessplans, zum persönlichen Präsentieren ihrer Gründungsidee oder auch zu den Themen Teamarbeit und Führungskompetenz. Im Rahmen von Gründernetzwerken ermöglichen sie ihnen darüber hinaus den Austausch mit erfahrenen Gründerinnen und Gründern und stellen ihnen für die Arbeit an ihren Projekten Räume und Labore zur Verfügung. Diese kompetente und vertrauensvolle Begleitung von Gründerinnen und Gründern an den Hochschulen ist ein zentrales Element im Rahmen einer EXIST-Antragstellung und wird im Rahmen steigender Antragszahlen verstärkt wahrgenommen. Von 2012 bis 2016 stieg die Anzahl um 70 %.

Zur Steigerung der Zahl der EXIST-Gründungsförderungen werden diese Angebote kontinuierlich weiterentwickelt. Um die Hochschulen dabei zu unterstützen, wird das Innovationszentrum in den kommenden Monaten im Rahmen einer Evaluation des Wissens- und Technologietransfers in Niedersachsen, die von MWK und MW in Auftrag gegeben wurde, Empfehlungen hierzu erarbeiten.

Zu 7:

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr engagiert sich mit einem neuen Förderpaket, um die Start-Up-Szene stärker zu unterstützen, s. Ausführungen unter Nummer 2.

Zu 8:

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr erörtert anlassbezogen mit Vertreterinnen und Vertretern der Kreditwirtschaft und der NBank die Unterstützungsmöglichkeiten für Start-ups.

Weiterhin führt die NBank auf Ebene der Kundenbetreuerinnen und -betreuer der Banken und Sparkassen regelmäßig einen sogenannten Bankendialog durch. Dort werden verschiedene Themen zu Finanzierungsbedarfen und Förderangeboten mit dem Ziel diskutiert, das Angebot für die Zielgruppen zu verbessern. Auch Aspekte zu Gründungsfinanzierung - beispielsweise bei Einführung des MikroSTARTers - oder zu Beteiligungskapital werden dort eingebracht.

Der Vorstand der NBank lädt mindestens einmal pro Jahr zu einem Erfahrungsaustausch mit den Bankenverbänden ein. Auch dort wird über das gesamte Förderspektrum gesprochen.

Darüber hinaus gibt es regelmäßige persönliche Termine des Vorstands der NBank mit Vorständen von Banken und Sparkassen in ganz Niedersachsen.

Auch im Beirat der NBank (Mitglieder sind u. a. die Bankenverbände) wurde am 6. April 2016 über das Thema „Gründungsförderung“ und am 31. März 2017 über „Beteiligungen für KMU in Niedersachsen“ gesprochen.

Die Beraterinnen und Berater der NBank zum Förderprogramm NBeteiligung (s. dazu Ausführungen unter Nummer 2) stehen in engem Austausch mit anderen Kapitalgeberinnen und Kapitalgebern für KMU und Start-ups.

Zu 9:

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat bereits reagiert und im Rahmen von NBeteiligung einen neuen Schwerpunkt konkret auf den Seed-Bereich gesetzt, s. dazu Ausführungen unter Nummer 2.

Zu 10:

Ein aktiver Austausch zwischen Start-ups und erfahrenen Unternehmen ist für alle Beteiligten in vielerlei Hinsicht bereichernd. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat nach Gesprächen mit Start-ups begonnen, Matching-Veranstaltungen mit jungen und erfahrenen Unternehmen durchzuführen. So fand am 18. April 2017 in Hannover unter dem Motto: „Start-ups meet etablierte

Unternehmen“ eine Matching Veranstaltung mit 16 Unternehmen statt. Weitere Regionalveranstaltungen sind geplant.

Das Angebot der Begleitung von Gründerinnen und Gründern bzw. jungen Unternehmen soll durch Start-up-Zentren aktiviert bzw. ausgeweitet werden. Zur Unterstützung dieses Angebots hat das Land Niedersachsen am 26. April 2017 seinen Förderaufruf für Start-up-Zentren gestartet. Nähere Informationen hierzu unter Nummer 2.

Zu 11:

Die Finanzierungsangebote des Landes werden gut ergänzt durch NCapital, eine Plattform der NBank für Beteiligungskapital. NCapital ist außerbörslich organisiert und führt Matching-Veranstaltungen zwischen Unternehmen und Investorinnen und Investoren durch. Bei den Investorinnen und Investoren handelt es sich um Wagniskapitalgeberinnen und -geber, Business Angels sowie um weitere private und institutionelle Investoren.

Die letzte Matching-Veranstaltung von NCapital fand auf der CeBIT 2017 statt. Es ist eine weitere Veranstaltung in diesem Jahr im November in der NBank geplant.

Im Durchschnitt finden zwei NCapital-Veranstaltungen pro Jahr mit insgesamt rund 14 Unternehmen und ca. 150 Investierenden und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren statt.

Zu 12:

Die niedersächsischen Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen kooperieren in zahlreichen und vielfältigen Projekten. Diese vertrauensvolle und vielfach langjährige Zusammenarbeit garantiert die enge Anbindung von Unternehmen an aktuelle Forschung. Wissenschaftliches Know-how kann auf diesem Wege zeitnah in die unternehmerische Praxis überführt werden. Um innovative Impulse zu fördern und ihnen den nötigen Raum zur Entwicklung zu geben, unterstützt das Ministerium für Wissenschaft und Kultur die Kooperationen von Unternehmen und niedersächsischen Hochschulen mit der EFRE-Richtlinie „Innovation durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen“. Dabei werden Forschungsprojekte gefördert, in denen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gemeinsam mit ihren Partnern aus regionalen Unternehmen und sonstigen Einrichtungen des öffentlichen oder privaten Rechts forschen. Bis Mai 2017 wurden im Rahmen dieser Förderrichtlinie 80 Projekte bewilligt und 21 weitere zur Förderung vorgeschlagen.

Mit der im vergangenen Jahr veröffentlichten Förderrichtlinie „Innovative Hochschule“ engagiert sich der Bund gemeinsam mit den Ländern in besonderem Maße für den Auf- und Ausbau innovativer Kooperationsprojekte von Unternehmen und Hochschulen. Von 15 niedersächsischen Hochschulen wurden dabei, teils im Verbund mit anderen, insgesamt zehn Anträge eingereicht. Alle teilnehmenden Hochschulen haben im Zuge der Antragstellung ihre Strategien für den Wissens- und Technologietransfer weiterentwickelt und geschärft. Gemeinsam mit ihren Praxispartnerinnen und -partnern haben sie innovative Ideen für die zukünftige Zusammenarbeit entwickelt und dies dazu genutzt, ihre regionalen Transfernetzwerke weiter auszubauen und zu festigen. Zur Unterstützung bei der Antragstellung hat das Ministerium für Wissenschaft und Kultur den Hochschulen Mittel in Höhe von insgesamt ca. 350 000 Euro für je eine TV-L 13-Stelle zur Verfügung gestellt.

Neben engen und erfolgreichen Kooperationen in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sind die niedersächsischen Hochschulen auch wichtige Ausbildungspartnerinnen und spielen für Unternehmen eine zentrale Rolle bei der Gewinnung von hochqualifiziertem Nachwuchs. Mit insgesamt 15 Entrepreneurship- und Entrepreneurship-affinen Lehrstühlen, der dritthöchsten Zahl im bundesweiten Vergleich, gewährleisten die niedersächsischen Hochschulen über die fachliche Qualifikation hinaus auch die Ausbildung zu Themen wie „unternehmerisches Denken und Handeln im Allgemeinen“, „Intrapreneurship“ und „Gründertum“. Gemeinsam mit weiteren Akteuren wie Transferstellen und den Career Services bieten sie darüber hinaus ein breit gefächertes Beratungs- und Förderangebot für potenzielle Gründungswillige. Sichtbar wird dieses umfangreiche und nachhaltige Engagement u. a. im Ländercheck⁸ und dem Gründungsradar 2016⁹ des Stifterverbandes. Die nieder-

⁸ Grave, B./Hetze, P./Kanig, A: Ländercheck. Die Hochschule als Gründungswerkstatt. Stifterverband für die deutsche Wissenschaft. Essen 2014. Online verfügbar unter http://www.stifterverband.de/pdf/laendercheck_gruendungsfoerderung.pdf, zuletzt geprüft am 30.05.2017.

sächsischen Hochschulen erreichen darin nicht nur die besten Werte in puncto Gründungsförderung, sondern ebenso überdurchschnittliche Bewertungen für die Lehre und Sensibilisierung für Gründungen als Karriereoption.

Zu 13:

Im Fach Wirtschaft werden den Schülerinnen und Schülern der Hauptschule, der Realschule und der Oberschule grundlegende und zum Teil auch vertiefte ökonomische Sachverhalte und Zusammenhänge vermittelt. Ausgehend von den Erfahrungen, Interessen und Alltagsvorstellungen der Schülerinnen und Schüler führt der Unterricht im Fach Wirtschaft zur Aneignung und Vertiefung u. a. von ökonomischen Fachkenntnissen. Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, sich aktiv gestaltend und sozial- und eigenverantwortlich in unterschiedlichen Bereichen des Wirtschaftslebens zu engagieren und sich in wirtschaftlichen Angelegenheiten auf demokratischer Grundlage auseinanderzusetzen. Dabei geht es - ausgehend vom Erfahrungsbereich eines regionalen Wirtschaftsraums - um den privaten Haushalt, das Unternehmen und den Staat auf den Ebenen der Kommunen, des Landes, des Bundes und des globalen Handelns.

Der Aspekt „Unternehmertum und Existenzgründung“ ist in den o. g. Kerncurricula vorrangig im Themenfeld „Ökonomisches und soziales Handeln in Unternehmen“ verortet. Folgende Kompetenzen werden erwartet:

Am Ende des 8. Schuljahrgangs: Die Schülerinnen und Schüler

- setzen sich u. a. mit den Zielen und Spannungsfeldern von Unternehmen auseinander und
- begründen und diskutieren Arbeits- und Entscheidungsabläufe innerhalb eines Unternehmens unter ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten.

Am Ende des 9. bzw. 10. Schuljahrgangs: Die Schülerinnen und Schüler

- vergleichen Rechtsformen von Unternehmen anhand der Kriterien Mindestkapital, Geschäftsführung und Haftung,
- problematisieren u. a. Konflikte im Betrieb und entwickeln Lösungsmöglichkeiten und
- problematisieren unterschiedliche Interessen von Auszubildenden und Ausbildungsbetrieben.

Im Themenfeld „Ökonomisches Handeln regional, national und international“ wird u. a. konkret die regionale Perspektive bearbeitet.

Am Ende des 8. Schuljahrgangs: Die Schülerinnen und Schüler

- nehmen Stellung zu den Lebens- und Arbeitsbedingungen in ihrem Wirtschaftsraum und
- entwerfen Entwicklungsmöglichkeiten ihres regionalen Wirtschaftsraums.

Am Ende des 9. bzw. 10. Schuljahrgangs: Die Schülerinnen und Schüler

- benennen und beurteilen u. a. Standortfaktoren für die Ansiedlung von Unternehmen und
- benennen u. a. Entwicklungsmöglichkeiten einer Region und setzen sich mit Einflussfaktoren des Strukturwandels auseinander.

Im Profilunterricht Wirtschaft in der Real- und Oberschule werden die o. g. Aspekte noch weiter ausdifferenziert. Hier entwerfen die Schülerinnen und Schüler u. a. ein einfaches Unternehmenskonzept (u. a. Gründungsidee, Name, Konkurrenzanalyse, Finanzanalyse etc.) und diskutieren Einflussfaktoren auf die Realisierbarkeit.

Das Kerncurriculum Politik-Wirtschaft für das Gymnasium der Schuljahrgänge 8 bis 10 thematisiert die Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit der Bedeutung von Arbeit in der Gesellschaft, den Strukturen und Prozessen der heutigen Arbeitswelt und den Funktionen und Zielsetzungen von Unternehmen. Mit dem Erwerb spezifischer Kompetenzen wird im Unterricht des Faches Politik-

⁹ Frank, A./Krempkow, R./Mostovova, E.: Gründungsradar 2016. Wie Hochschulen Unternehmensgründungen fördern. Stifterverband für die deutsche Wissenschaft, Essen 2017. Online verfügbar unter <https://www.stifterverband.org/download/file/fid/3416>, zuletzt geprüft am 30.05.2017.

Wirtschaft u. a. der Bezug zu verschiedenen Berufsfeldern hergestellt. Die Schule ermöglicht es damit den Schülerinnen und Schülern, Vorstellungen über Berufe und eigene Berufswünsche zu entwickeln, die über eine schulische Ausbildung, eine betriebliche Ausbildung, eine Ausbildung im dualen System oder über ein Studium zu erreichen sind. Dabei erwerben die Schülerinnen und Schüler die fachbezogenen Kompetenzen, die einen wesentlichen Beitrag zum schuleigenen Konzept zur Berufs- und Studienwahlorientierung darstellen. Mithilfe des ökonomischen Fachkonzepts „Effizienz“ erschließen die Schülerinnen und Schüler Grundfunktionen, Aufgaben und Ziele von Unternehmen und verdeutlichen Kosten-/Nutzenabwägungen der beteiligten Akteure in Tarifaufeinandersetzungen.

Am Ende des Schuljahrgangs 10 sind durch die Kerncurricula u. a. die folgenden Kompetenzen festgelegt: Die Schülerinnen und Schüler beschreiben

- die Bedeutung von Arbeit für das Individuum, analysieren Anforderungsprofile vor dem Hintergrund der Bedürfnisse von Arbeitnehmern und erörtern Anforderungen der Arbeitswelt auch im Hinblick auf die eigene Berufs- und/oder Studienfachwahl,
- betriebliche Grundfunktionen und Ziele (ökonomische, soziale und ökologische) von Unternehmen vor dem Hintergrund staatlicher Regelungen, erläutern Zielsetzungen von Unternehmen am Beispiel eines Unternehmensleitbildes und erörtern Zielsetzungen von Unternehmen vor dem Hintergrund unterschiedlicher Interessen sowie
- Elemente der Regelung von Arbeitsbeziehungen (u. a. Arbeits- und Tarifrecht, Mitbestimmung). Sie arbeiten Interessen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern anhand eines Konfliktes heraus und erörtern Lösungsmöglichkeiten eines Konfliktes aus der Arbeitswelt.

Diese im Sekundarbereich I erworbenen Kompetenzen sind Grundlage für den Unterricht in der Oberstufe. Das Kerncurriculum Politik-Wirtschaft für das Gymnasium - gymnasiale Oberstufe, die Gesamtschule - gymnasiale Oberstufe, das Berufliche Gymnasium, das Abendgymnasium und das Kolleg legt u. a. die folgenden Kompetenzen fest:

Die Schülerinnen und Schüler erfassen

- wirtschaftliches Handeln in den Kategorien der ökonomischen Verhaltenstheorie (Bedürfnisse, Güter, Nutzen, Knappheit, Opportunitäts- bzw. Alternativkosten, Konflikt, Risiko),
- ökonomische Interdependenzen und Prozesse als Kreislaufzusammenhänge in den Kategorien: betriebliche, zwischenbetriebliche, gesellschaftliche, internationale Arbeitsteilung, Wirtschaftskreislauf und Interdependenz sowie
- die institutionell-rechtlichen Bedingungen wirtschaftlichen Handelns in den Kategorien: Wirtschaftsordnung, Koordinationssysteme, Marktversagen, wirtschaftspolitische Handlungsfelder und Staatsversagen.

Das Betriebspraktikum wird im Rahmen der Maßnahmen zur Berufsorientierung weiterentwickelt. Die Anzahl der Praxistage an Gymnasien wird auf 25 Tage angehoben. Darüber hinaus wird im 11. Schuljahrgang ein verpflichtendes Betriebspraktikum eingerichtet. Das Betriebspraktikum sowie der zu erstellende Bericht werden in der dritten Stunde des Faches Politik-Wirtschaft, die zur Berufsorientierung vorgesehen ist, vor- und nachbereitet. Ein weiteres Praktikum kann in Eigenverantwortlichkeit der Schule im 9. Schuljahrgang durchgeführt werden.

Die Nachhaltigen Schülerfirmen (NaSch) in Niedersachsen existieren an allen Schulformen der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Sie sind besondere Unterrichtsprojekte, in denen die Schülerinnen und Schüler sehr selbstständig agieren können. Die Geschäftsfelder reichen z. B. vom Bereich Schulverpflegung (Schulkiosk und Catering), dem Eine-Welt-Laden bis zur Fahrradreparaturwerkstatt.

NaSch finden im Unterricht nach Stundentafel (z. B. in Wirtschaft, Arbeit/Wirtschaft - Technik oder Hauswirtschaft) oder im Wahlpflicht und AG-Bereich statt. Die Schülerinnen und Schüler lernen durch die Tätigkeit in einer Schülerfirma verschiedene Bereiche der Berufs- und Arbeitswelt kennen und kooperieren auch mit realen Unternehmen. Die NaSch dienen der wirtschaftlichen Grundbil-

derung, der Berufsorientierung und -vorbereitung und dem Kompetenzerwerb im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung.

Die NaSch können auch in der Form einer Schülergenossenschaft geführt werden. Die Schülerinnen und Schüler werden auch hier auf das Berufsleben vorbereitet, dazu zählen beispielsweise vernetztes Denken, die Stärkung der persönlichen und sozialen Kompetenzen und die Entwicklung von Unternehmergeist.

Das Kultusministerium kooperiert in diesem Zusammenhang mit dem Genossenschaftsverband e. V. und dem Genossenschaftsverband Weser-Ems. Es unterstützt eine Landesfachkoordination und 15 Regionalkoordinatorinnen und -koordinatoren, die landesweit in Arbeitskreisen mit den Lehrkräften der Schulen zusammenarbeiten.

Das im Laufe der Jahre entstandene Netzwerk der NaSch wird auch in der Zukunft ein wichtiger Beitrag für die Berufsorientierung in der Schule sein.

Als weiteres Instrument zur Kooperation zwischen Schulen, Unternehmen und Start-ups sind zudem die JUNIOR Schülerfirmen zu nennen. Das Institut der deutschen Wirtschaft Köln, das seit vielen Jahren über Erfahrungen in der Konzeption und Durchführung von Bildungs- und Wirtschaftsprjekten verfügt, bringt mit seinem Schülerfirmen-Programm JUNIOR sein Know-how ein, um Schülerinnen und Schülern wirtschaftliche Zusammenhänge realitätsnah erlebbar zu machen. Dabei erlernen und erproben die Schülerinnen und Schüler gemeinsam die Grundprinzipien unternehmerischen Handelns und eignen sich dadurch soziale sowie fachliche Kernkompetenzen an. Sie erfahren dabei Unterstützung bei der Berufsorientierung und ihre Persönlichkeitsentwicklung wird nachhaltig gefördert.

Zu 14:

Die Förderung der Technologie- und Gründerzentren in Niedersachsen waren und sind eine wertvolle Investition der Gebietskörperschaften und des Landes für die Technologiepolitik und für die Förderung von technologieorientierten Unternehmensgründungen:

1. Technologie- und Gründerzentren (TGZ) tragen entscheidend dazu bei, aus Wissen an Hochschulen und in Forschungseinrichtungen marktfähige Produkte und Leistungen, d. h. Innovationen entstehen zu lassen. Neue Ideen, die an Hochschulen und Forschungseinrichtungen entstehen, können dort nicht zu marktfähigen Produkten und Leistungen weiterentwickelt werden. Die TGZ fungieren als Netzwerkmittelpunkt in der Verbindung Hochschule - Wirtschaft.
2. Als Instrument der Förderung von Existenzgründungen tragen die Zentren zur Steigerung der Überlebensfähigkeit junger Unternehmen bei. Dem Gründungswilligen stehen günstige, dem jeweiligen Flächenbedarf entsprechende flexible Räumlichkeiten zur Anmietung zur Verfügung. Außerdem wird der interne Aufbau von Netzwerken mit anderen Gründungswilligen in Wirtschaft, Hochschule und Verwaltung gefördert sowie werden organisatorische Hilfen und Unterstützungen beim Marketing und bei Finanzierungen gewährt. In diesen Zentren können die Unternehmensgründerinnen und -gründer gerade dort Hilfe erhalten, wo sie selbst nur wenige Kenntnisse haben und kaum Erfahrungen sammeln konnten.
3. Zur Förderung von Existenzgründungen tragen die Gründerzentren insbesondere dadurch bei, dass sie helfen, erste Entwicklungshindernisse der Unternehmen zu überwinden. Deshalb überrascht es nicht, dass die Insolvenzrate in den Gründerzentren deutlich niedriger ist als bei Existenzgründungen außerhalb der Gründerzentren.

Die Landesregierung hat für die Strukturfondsperiode 2014 bis 2020 daher ein Programm zur Förderung der Errichtung, Erweiterung und Modernisierung von Technologie- und Gründerzentren in Niedersachsen aufgelegt, aus dem die erforderlichen Investitionen der Träger unterstützt werden.

Zu 15:

Seit 2009 werden im zweijährigen Turnus niedersächsische Gründerpersönlichkeiten mit dem Gründerpreis „DurchSTARTer“ ausgezeichnet, die zur Verwirklichung einer außergewöhnlichen Gründungsidee ein Unternehmen gegründet haben. Im Jahr 2017 wird zudem im Rahmen der

Gründerpreisverleihung ein Sonderpreis aus der Rubrik „Green Economy“ in Höhe von 2 000 Euro ausgelobt werden. Ein entsprechender Aufruf Bewerbungen einzureichen, wurde am 18. Mai 2017 gestartet.

Zu der Aufforderung des Landtages, gegenüber dem Bund tätig zu werden, unterrichtet die Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Das Land Niedersachsen ist mit den Universitäten Lüneburg und Oldenburg und der Hochschule Ostfalia überdurchschnittlich erfolgreich im Bundeswettbewerb der EXIST-Gründerhochschulen. Die dadurch möglich gewordene fundamentale Stärkung der Beratungs- und Förderstrukturen im Bereich Gründung stellt für die Hochschulen und ihre Region einen erheblichen Gewinn und strukturelle Stärkung bei der Förderung von Gründungen dar. Das MWK hat sich daher beim BMWi nachdrücklich dafür eingesetzt, dieses Förderprogramm fortzusetzen bzw. dessen Ansatz in den Verhandlungen über ein mögliches Nachfolgeprogramm zu berücksichtigen.

Zu 2:

Die Bezeichnung „Vorfälligkeit“ im Entschließungsantrag bezieht sich auf eine Änderung der Fälligkeit der Beiträge zur Sozialversicherung aus Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen durch das „Gesetz zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ vom 3. August 2005. Waren diese Beiträge zuvor zum 15. des Folgemonats fällig, sind sie seit dem 1. Januar 2006 in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt wurde. Ein verbleibender Restbetrag, der sich als Differenz zwischen dem voraussichtlichen und dem tatsächlichen Beitrag ergibt, wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig (§ 23 SGB IV).

Der neue Fälligkeitstermin sollte u. a. sicherstellen, dass den Sozialversicherungsträgern - insbesondere den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung - für die Zahlung ihrer Leistungen Mittel in entsprechendem Umfang zur Verfügung stehen. Infolge dieser Neuregelung wurden den Sozialversicherungen einmalig im Jahr 2006 13 statt zwölf monatliche Beitragszahlungen zugeführt. Dadurch sind im Jahr 2006 allein bei der gesetzlichen Rentenversicherung zusätzlich Beiträge in Höhe von rund 10,5 Milliarden Euro eingegangen.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, deren Entgeltabrechnung regelmäßig durch Mitarbeiterwechsel oder die Zahlung von variablen Entgeltbestandteilen geprägt ist, mussten nach der Änderung allerdings zwei Beitragsabrechnungen durchführen (1. Abrechnung in voraussichtlicher Höhe [gewissenhafte Schätzung] und 2. Abrechnung des Restbetrags).

Für diese Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gab es eine Entlastung durch das „Erste Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft“ (Mittelstandsentlastungsgesetz I - MEG I) vom 22. August 2006. Seit dem 26. August 2006 können diese Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld nach den Beiträgen des Vormonats bemessen. Eventuell ist ein verbleibender Restbetrag abzurechnen, der weiterhin am drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig wird.

Mit dem „erleichterten Beitragsabrechnungsverfahren“ ist für die betreffenden Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber eine deutliche Bürokratieentlastung verbunden, da keine aufwendige monatliche Schätzung mehr erforderlich ist.

Mit dem „Zweiten Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie“ (Zweites Bürokratieentlastungsgesetz) wird das „erleichterte Beitragsabrechnungsverfahren“ auf alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ausgeweitet. Die Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge bleibt unverändert.

Nach der Gesetzesbegründung wird der Entlastungswert für die Wirtschaft auf jährlich ca. 64 Millionen Euro geschätzt, ohne dass sich Auswirkungen auf das Beitragsniveau der Sozialversicherung ergeben.

Der Bundesrat hat im Gesetzgebungsverfahren keine weiteren Änderungen zur Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge vorgeschlagen und dem Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 12. Mai 2017 zugestimmt.

Das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz wurde mit dem Bundesgesetzblatt Nr. 44 vom 5. Juli 2017 verkündet. Die Neuregelung des § 23 SGB IV tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Zu 3:

Erklärte Zielsetzung der Landesregierung ist es, die Innovationskraft der Wirtschaft und hier insbesondere der KMU zu fördern. Neben dem Instrument der Projektförderung kommen hier auch die steuerlichen Begünstigungen infrage. Die Anreizwirkungen einer steuerlichen FuE-Förderung können den Unternehmen neue finanzielle Spielräume eröffnen und damit dem Innovationsschub den hierfür erforderlichen finanziellen Rahmen verschaffen. Daher setzt sich die Landesregierung aktiv für die Verbesserung der steuerlichen Forschungsbedingungen ein.

Konkret hat die Landesregierung ein Modell für eine steuerliche FuE-Förderung für KMU konzipiert und dieses in einer gemeinsamen Initiative mit Bayern erfolgreich in den Bundesrat eingebracht (BR-Drs. 227/16). Dabei wurde die Bundesregierung aufgefordert, neben der Projektförderung eine steuerrechtliche Anreizregelung für betriebliche FuE zu schaffen und einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen. Der Bundesrat hat in seinem Beschluss vom Juni 2016 diesen Vorschlag angenommen.

In einem gemeinsamen Schreiben mit Gesamtmetall und IG Metall an die Bundeskanzlerin im Oktober 2016 hat die Landesregierung die Bedeutung einer steuerlichen FuE-Förderung nochmal hervorgehoben und um Umsetzung des Bundesratsbeschlusses zum niedersächsisch-bayerischen Modell einer Forschungsprämie noch in dieser Legislaturperiode gebeten. In dieser Linie sieht sich die Landesregierung auch durch die Empfehlung der Expertenkommission Forschung und Innovation (EFI) in deren Jahresgutachten 2017 bestätigt wird, „im Hinblick auf die breite empirische Evidenz zu den positiven Fördereffekten“ eine steuerliche FuE-Förderung „als Ergänzung zu den bestehenden und bewährten direkten Projektfördermaßnahmen“ (EFI-Jahresgutachten 2017, S. 121) einzuführen.

Aktuell ist der Bund gefordert, diesen Vorschlag aufzugreifen. Mittlerweile hat die Bundesregierung in der Unterrichtung an den Bundesrat vom 19. April 2017 (BR-Drs. 319/17) mitgeteilt, dass sie weiterhin auf „die bewährte technologiespezifische und technologieoffene Projektförderung“ setze, allerdings auch prüfe, wie eine steuerliche Förderung von FuE als Ergänzung zur Projektförderung eingeführt werden könne.

Die Landesregierung wird diesen Prozess im Auge behalten und bei allen sich bietenden Gelegenheiten weiterhin für die Umsetzung der Forschungsprämie werben und diese einfordern.